

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zinna hat auf Grund von § 4 Abs. Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V. mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 261) und § 3 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehrentschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 in seiner Sitzung am 26.06.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Welsau beträgt monatlich 90,00 €.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Welsau beträgt monatlich 45,00 €.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Welsau beträgt monatlich 40,00 €.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Welsau beträgt monatlich 45,00 €.

### **§ 2 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

### § 3 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls in Folge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbeitrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages TVöD. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

### § 4 In-Kraft-Treten


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 25.03.1997 außer Kraft.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zinna, 27.06.2006

  
Knorscheidt  
Bürgermeisterin

